

Gegenstand:	AUSRÜSTUNG DER PRÜFER
Vorschlag:	Arbeitsgruppe Akkreditierung
QUALICOAT Beschlussfassung:	Vorstandssitzung vom 9. März 2010
Inkraftsetzung:	1. Juli 2011
Betroffene Teile der Vorschriften:	Geänderter Text in Abschnittl 5.1 und 5.2

5.1 Erteilung einer Lizenz (Qualitätszeichen)

Vor der Erteilung einer Lizenz müssen zwei aufeinanderfolgende Überwachungsprüfungen durchgeführt werden. Diese Prüfungen sollen auf Anfrage des Beschichtungsbetriebes durchgeführt werden. Für die erste Prüfung kann ein Termin vereinbart werden. Die zweite Prüfung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung und wird erst durchgeführt, wenn alle Resultate der ersten Prüfung (inklusive Essigsäure-Salzsprühtest) positiv ausgefallen sind.

Der Prüfer muss die folgenden Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung mitbringen:

- Schichtdickenmessgerät
- Leitfähigkeitsmessgerät
- Kalibrierungsgegenstände für die anderen vorgeschriebenen Prüfungen

Während dieser Überwachung kontrolliert der Prüfer die folgenden Punkte, wobei er den von QUALICOAT anerkannten Prüfbericht verwendet:

5.1.1 Kontrolle des Materials
[...]

5.2 Überwachung der Lizenznehmer

Nach der Erteilung des Qualitätszeichens wird ein Betrieb mindestens zweimal und maximal fünfmal pro Jahr überprüft. Überwachungsprüfungen müssen ohne vorherige Anmeldung erfolgen:

Der Prüfer muss die folgenden Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung mitbringen:

- Schichtdickenmessgerät
- Leitfähigkeitsmessgerät
- Kalibrierungsgegenstände für die anderen vorgeschriebenen Prüfungen

Der Prüfer kontrolliert die folgenden Punkte, wobei er den von QUALICOAT anerkannten Prüfbericht verwendet:

- Eine Materialprüfung gemäss 5.1.1
- Eine Prüfung der Laboreinrichtung gemäss 5.1.2